

EINTRAGUNGEN IM STIFTUNGSREGISTER

HANDLUNGSBEDARF FÜR NEUE UND BESTEHENDE STIFTUNGEN

von DR. FLORIAN REINHART und DR. NATALIE MONKA

ABSTRACT

Die Einführung des zentralen Stiftungsregisters bringt für Stiftungen erhebliche praktische Konsequenzen mit sich. Neben neuen Nachweis- und Anmeldepflichten steht insbesondere die Offenlegung sensibler Stiftungsunterlagen im Fokus. Damit entstehen Fragen nach dem Schutz vertraulicher Informationen, nach Gestaltungsspielräumen bei der Errichtung neuer Stiftungen und nach Anpassungsbedarf bei bestehenden Stiftungen. Der Beitrag zeigt, welche Pflichten und Optionen sich künftig ergeben – und wie Stiftungen sich bereits jetzt strategisch darauf vorbereiten können.

I. Einführung

Mit der im Jahr 2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform¹ hatte der Gesetzgeber auch die Einrichtung eines zentralen Stiftungsregisters zum 1. Januar 2026 vorgegeben. Das nach den Vorgaben des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG)² auszustellende Register wird die bei den Stiftungsbehörden der

Länder geführten Stiftungsverzeichnisse ablösen.³ Letztere haben nur informatorischen Charakter.⁴ In der Praxis zeigte sich gerade im Hinblick auf den fehlenden Vertrauensschutz (keine sogenannte Publizitätswirkung) und die aufwendige und teils langwierige Beschaffung von Vertretungsbescheinigungen mit einer „Haltbarkeitszeit“ von wenigen Wochen erhebliches Verbesserungspotenzial.

Den genannten Punkten wird das Stiftungsregister jedenfalls teilweise gerecht. Allerdings ist auch der mit dem Register einhergehende „Preis“ hoch, nämlich eine deutlich umfassendere Transparenz nebst Offenlegung zentraler Stiftungsdokumente. Bei der Errichtung neuer Stiftungen kann und muss diese künftige Transparenz bereits heute berücksichtigt werden. Aber auch Bestandsstiftungen sind hiervon betroffen und bislang oft nicht ausreichend vorbereitet. Daher wird die jüngst veröffentlichte Ankündigung des Bundesjustizministeriums, dass sich der Start des Stiftungsregisters aus technischen Gründen vom 1. Januar 2026 voraussichtlich auf den 1. Januar 2028 verzögern soll,⁵ mancherorts für Erleichterung sorgen. Auch wenn es zu der angekündigten Verschiebung kommt,⁶ befreit es die Verantwortlichen der Stiftung aber nicht davon,

1 Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes v. 16.07.2021, BGBl. I 2021, 2947 ff.
2 Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, a.a.O. (Fn. 1), Art. 4.

INHALT

- I. Einführung
- II. Das neue Stiftungsregister
 - 1. Überblick
 - 2. Insbesondere: Publizitätspflichten und Einsichtnahme
 - a) Anmeldung und beizufügende Dokumente
 - b) Eintragung und Inhalt des Registers
 - c) Einsichtnahme
- III. Der Zweck des Stiftungsregisters
- IV. Handlungsoptionen im Umgang mit dem neuen Stiftungsregister
 - 1. Ab 2026 (wohl künftig: 2028) errichtete Stiftungen
 - a) Das Stiftungsgeschäft
 - b) Die Stiftungssatzung
 - c) Beschränkung oder Ausschluss der Einsicht
 - d) Gestaltung von Anmeldungen zum Stiftungsregister
 - 2. Bestandsstiftungen
 - a) Das Stiftungsgeschäft
 - b) Die Stiftungssatzung
 - c) Beschränkung oder Ausschluss der Einsicht
- V. Fazit

3 Einige Bundesländer werden aus diesem Grund (oder hatten dies bisher geplant) die Stiftungsverzeichnisse gänzlich abschaffen (so etwa Nordrhein-Westfalen, s. § 14 Abs. 2 StiftG NRW). Andere Bundesländer werden dagegen den Anwendungsbereich der Stiftungsverzeichnisse auf Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränken (so etwa Baden-Württemberg, s. § 4 Abs. 1 StiftG-BW in der ab dem 1.1.2027 geltenden Fassung).

4 Staudinger/Hüttemann/Rawert, §§ 80–89 BGB, 2017, Vorbem zu §§ 80 ff., Rn. 163.

5 RegE eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts, BT-Drucks. 21/1852, Art. 33 und 34; da es sich um einen Gesetzentwurf handelt, bleibt der weitere parlamentarische Fortgang zu beobachten.

6 Obwohl sich der entsprechende Gesetzentwurf für die Verschiebung noch im parlamentarischen Verfahren befindet, muss wohl mit der Verschiebung gerechnet werden, da die Begründung der Verschiebung, die nötigen technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Stiftungsregisters liegen nicht vor, wohl nicht kurzfristig entfallen wird.

sich mit den neuen Rahmenbedingungen vertraut zu machen. Hierzu will dieser Aufsatz einen Beitrag leisten.

II. Das neue Stiftungsregister

1. Überblick

Das neue Stiftungsregister soll die eingangs beschriebenen Defizite der heutigen Stiftungsverzeichnisse überwinden: Die Vertretungsmacht organschaftlicher Vertreter soll künftig durch einen online aus dem Handelsregisterportal abrufbaren Registerauszug nachgewiesen werden können.⁷ Daneben dürfen Dritte im Geschäftsverkehr fortan darauf vertrauen, dass im Stiftungsregister nicht eingetragene Tatsachen rechtlich nicht gelten (§ 82d BGB n.F.; sogenannte negative Publizität). Im Übrigen haben Eintragungen im Stiftungsregister aber lediglich eine rein deklaratorische Wirkung: Dritte können nicht darauf vertrauen, dass der eingetragene Inhalt auch tatsächlich richtig ist (keine sogenannte positive Publizität).⁸

Das Stiftungsregister sollte zum 1. Januar 2026 (nun wohl: 1. Januar 2028) vom Bundesamt der Justiz in Betrieb genommen werden. Alle ab diesem Zeitpunkt neu errichteten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts – ob privanützig oder gemeinnützig – sind in das Stiftungsregister einzutragen. Nach bisheriger Regelung hätten die zum 1. Januar 2026 bereits bestehenden Stiftungen (Bestandsstiftungen) nach einer Übergangszeit spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister angemeldet werden müssen (§ 20 Abs. 1 StiftRG).⁹ Dies wäre nach dem aktuellen Gesetzentwurf nun bis zum 31. Dezember 2028 der Fall. Mit Eintragung ins Stiftungsregister ist die Stiftung verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“ („e.S.“) zu führen (§ 82c BGB n.F.).¹⁰ Da es sich insoweit um eine gesetzliche Vorgabe handelt, ist eine Änderung der Satzung für die Führung des Namenszusatzes aber nicht erforderlich.¹¹

2. Insbesondere: Publizitätspflichten und Einsichtnahme
Wie bereits angerissen führt die Einführung des Stiftungsregisters zugleich dazu, dass auch für Stiftungen die Publizitätspflichten weiter ausgedehnt werden.¹² Besonders für Familienstiftungen und insbesondere deren Begünstigte können die erweiterten Publizitätspflichten dazu führen, dass vertrauliche Informationen öffentlich zugänglich werden. Für Stiftungen ist es daher essenziell, welche Publizitätspflichten gegenüber der

Registerbehörde bestehen (dazu unter a)), welche Informationen sich aus dem Stiftungsregister sowie dem Registerordner ergeben (dazu unter b)) und wer Einsicht in das Stiftungsregister nehmen kann (dazu unter c)).

a) Anmeldung und beizufügende Dokumente

Ab dem Inkrafttreten des Registers ist eine Stiftung nach ihrer Anerkennung durch die Stiftungsbehörde zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden (§ 82b Abs. 2 Satz 1 BGB n.F.). Für Bestandsstiftungen ist für die Anmeldung die gesetzliche Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2026 (nun wohl bis zum 31. Dezember 2028) zu beachten (§ 20 Abs. 1 StiftRG). Die Anmeldung ist von den Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen und muss in öffentlich beglaubigter Form erfolgen (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 StiftRG i.V.m. § 129 BGB); die Anmeldung ist also vergleichbar mit einer Handelsregisteranmeldung, die regelmäßig notariell zu beglaubigen ist.

In der Anmeldung sind

- die Vorstandsmitglieder und die besonderen Vertreter¹³,
- deren Vertretungsmacht sowie
- etwaige Beschränkungen ihrer Vertretungsmacht (§ 84 Abs. 3 BGB)

anzugeben (§ 82b Abs. 2 Satz 2 BGB n.F.).

Der Anmeldung sind in Kopie beizufügen:

- die Anerkennungsentscheidung der Stiftungsbehörde,
- die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der vertretungsberechtigten besonderen Vertreter (§ 82b Abs. 2 Satz 3 BGB n.F. i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 1 StiftRG) sowie
- die Stiftungssatzung (§ 82b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BGB n.F.).

Mangels gesetzlicher Vorgabe ist das Stiftungsgeschäft hingenommen nicht (zwingend) einzureichen.

Ergeben sich nach Eintragung der Stiftung in das Stiftungsregister Änderungen hinsichtlich des Vorstands oder der besonderen Vertreter, hat der Vorstand auch diese Änderungen zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden und der Anmeldung die Dokumente beizufügen, aus denen sich die Änderungen ergeben (§ 84d BGB n.F.). Wird die Satzung nach Eintragung der Stiftung in das Stiftungsregister geändert, ist auch die Satzungsänderung zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden (§ 85b BGB n.F.). Der Anmeldung sind neben der Entscheidung des zuständigen Stiftungsorgans über die Satzungsänderung auch die Genehmigung der zuständigen Behörde und der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung beizufügen. Diese Anmeldepflicht gilt indes nicht für Satzungsänderungen bei Bestandsstiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 (nun wohl: 1. Januar 2028) wirksam geworden sind (§ 20 Abs. 2 StiftRG). Solche Satzungsänderungen sind lediglich in

7 RegE eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, BT-Drucks. 19/28173, 83 zu § 82d.

8 Bartodziej/Kasträter, in: Andrick u.a., Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht-, Baden-Baden 2023, § 82d Rn. 2.

9 Für die Eintragung der Stiftung selbst wird nach dem Entwurf einer Stiftungsregistergebührenverordnung dabei eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR erhoben; s. dazu BMJ, RefE StiftRV v. 25.05.2025; hdr4.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Stiftungsregister_V0.html, zuletzt abgerufen am 16.09.2025, Art. 2.

10 Für Verbrauchsstiftungen lautet der Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ („e.VS.“).

11 Uhl, StiftungsBrief 2025, 143.

12 S. hierzu Schwalm, npoR 2024, 50.

13 Das Stiftungsrecht erlaubt es – anders als das Gesellschaftsrecht –, einzelne Bereiche von der Vertretungsmacht des Vertretungsorgans (meist also des Vorstands) auszunehmen und sogenannten besonderen Vertretern zuzuweisen.

der Anmeldung der Stiftung zur Eintragung in das Stiftungsregister „anzugeben“, und der Anmeldung ist ergänzend zu den Unterlagen nach § 82b Abs. 2 Satz 3 BGB n.F. ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung beizufügen.

Verletzen die Vorstandsmitglieder ihre Anmeldepflichten, kann die Registerbehörde jeweils ein Zwangsgeld von bis zu 1.000,00 EUR verhängen (§ 14 Abs. 3 StiftRG).

b) Eintragung und Inhalt des Registers

Für jede Stiftung sind im Stiftungsregister bestimmte Angaben einzutragen:

Zur Stiftung selbst sind neben dem Namen und dem Sitz der Stiftung lediglich noch das Datum der Anerkennung der Stiftung und für Verbrauchsstiftungen die Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde (§ 2 Nr. 1 bis Nr. 4 StiftRG), einzutragen; nicht hingegen (und im Gegensatz zu den Stiftungsverzeichnissen der Länder) der Zweck der Stiftung.

Mitglieder des Vorstands und besondere Vertreter werden im Stiftungsregister mit Vornamen und Namen, Geburtsdatum, Wohnort (nicht: Anschrift) und Angaben zur Vertretungsmacht eingetragen (§ 2 Nr. 5 und Nr. 7 StiftRG). Für den Vorstand sind daneben auch satzungsmäßige Beschränkungen der Vertretungsmacht gemäß § 84 Abs. 3 BGB einzutragen (§ 2 Nr. 6 StiftRG). Entsprechendes gilt für spätere Änderungen.

Daneben ist zu erwarten, dass in den öffentlich einsehbaren Registerordner auch die Dokumente aufgenommen werden und abrufbar sind, deren Einreichung zum Stiftungsregister durch Rechtsvorschriften besonders angeordnet ist (§ 25 Abs. 1 Satz 1 StiftRV-E). Dies betrifft unter anderem die Dokumente, die der Anmeldung beigefügt werden müssen (s. dazu unter I.2.a)), also insbesondere die Satzung und die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder.¹⁴ Diese Dokumente sollen dabei grundsätzlich vollständig in den Registerordner eingestellt werden, auch wenn sie Angaben enthalten, die für die beantragte Eintragung nicht erforderlich sind.¹⁵

c) Einsichtnahme

Das Stiftungsregister wird als öffentliches Register ausgestaltet und soll nach dem Entwurf einer Stiftungsregisterverordnung über das bestehende Registerportal (www.handelsregister.de) zugänglich sein (§ 28 Abs. 1 StiftRV-E). Wie beim Handelsregister soll die Einsicht auch beim Stiftungsregister kostenfrei und ohne vorherige Registrierung möglich sein.¹⁶

Die Einsichtnahme in das Stiftungsregister und der zum Stiftungsregister eingereichten Dokumente ist dabei jedermann gestattet (§ 15 Satz 1 StiftRG). Besondere Einsichtnahmeveraussetzungen, wie etwa das „berechtigte Interesse“ für eine Einsichtnahme in das Transparenzregister¹⁷, sieht das StiftRG nicht vor.

14 BMJ, RefE StiftRV, a.a.O. (Fn. 9), zu § 25 Abs. 1 Satz 1.

15 Ebda.

16 Uhl, StiftungsBrief 2025, 143.

17 S. dazu EuGH, Urt. v. 22.11.2022 – C-37/20, C-601/20 – WM ua/Luxembourg Business Registers – NJW 2023, 199, auf dem die Einschränkung zur Einsicht in das Register contra legem beruht.

Der Zugang zu den zum Stiftungsregister eingereichten Dokumenten (nicht aber den Eintragungen) wird allerdings beschränkt oder ausgeschlossen werden können, wenn die Stiftung oder Dritte ein berechtigtes Interesse hieran haben (§ 15 Satz 2 Halbsatz 2 StiftRG). Eine Beschränkung der Einsichtnahme erfolgt dabei durch Unkenntlichmachen bestimmter Inhalte, etwa durch Schwärzung der entsprechenden Passagen.¹⁸ Eine Praxis, in welchem Umfang die Beschränkungen tatsächlich vorgenommen werden und was als „berechtigtes Interesse“ akzeptiert wird, konnte sich naturgemäß noch nicht bilden. Bevor im Folgenden eine eigene Auffassung zu diesen Fragen entwickelt wird, sollte daher zunächst der Zweck des Registers in den Blick genommen werden.

III. Der Zweck des Stiftungsregisters

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts soll Stiftungen durch das Stiftungsregister die Teilnahme am Rechtsverkehr erleichtert und die Transparenz über Stiftungen verbessert werden.¹⁹ Durch eine erhöhte Transparenz soll Stiftungen insbesondere der Nachweis der Vertretungsberechtigung ihrer Vorstandsmitglieder, besonderen Vertreter und Liquidatoren erleichtert werden.²⁰ Ausweislich der Gesetzesbegründung zielt der Transparenzgedanke daher auf eine erleichterte Teilnahme am Rechtsverkehr aufgrund der Publizitätswirkung, wie dies auch beim Handelsregister und Vereinsregister der Fall ist. Damit zeigt die Gesetzesbegründung aber auch, welchen Zweck das Stiftungsregister mit einer erhöhten Transparenz gerade nicht erfüllen soll: Es soll nicht darum gehen, der Öffentlichkeit persönliche und vertrauliche Informationen preiszugeben. Transparenz ist hier – wie auch im Handels-, Vereins-, und Gesellschaftsregister – kein Selbstzweck, sondern soll mit dem Ziel geschaffen werden, der Stiftung die Teilnahme am Rechtsverkehr zu erleichtern.²¹ Dazu ist es erforderlich und ausreichend, dass das Stiftungsregister die Vertretungsverhältnisse zuverlässig widerspiegelt. Darüber hinaus mag es hierzu noch hilfreich sein, die in der Stiftungssatzung niedergelegte Governance der Stiftung zu verstehen.

Anders aber als etwa im Transparenzregister geht es im Stiftungsregister nicht darum, zu erforschen, wer die „wirtschaftlich Berechtigten“ der Stiftung sind, wie diese bedacht werden oder wie sich das Vermögen der Stiftung zusammensetzt. Diese Informationen dienen nicht dem Verkehrsschutzinteresse und spielen für eine Teilnahme am Rechtsverkehr keine Rolle. Nicht umsonst hat die Praxis zwischenzeitlich auch erkannt, dass es sich oft um hochsensible Informationen handeln wird. Diesem Charakter wird ein unbeschränktes Einsichtsrecht, wie es etwa dem Handelsregister immanent ist, nicht gerecht. Entsprechend

18 RegE StiftR, a.a.O. (Fn. 7), S. 101 zu § 15 Satz 2 StiftRG; s. auch Uhl, StiftungsBrief 2025, 143.

19 RegE StiftR, a.a.O. (Fn. 7), S. 1.

20 RegE StiftR, a.a.O. (Fn. 7), S. 81 zu § 82b Abs. 1.

21 RegE StiftR, a.a.O. (Fn. 7), 88 zu § 1 Abs. 2 StiftRG.

wurden zuletzt auch die Einsichtnahmevoraussetzungen zum Transparenzregister drastisch verschärft. Dort wird eine Einsichtnahme nach der bereits genannten Entscheidung des EuGH zum Schutz der EU-Grundfreiheiten der Betroffenen zwischenzeitlich so beschränkt, als ein berechtigtes Interesse für die Einsicht nachzuweisen ist.²² Wenn das Stiftungsregister hingegen für jedermann zugänglich sein soll, ist nur die Offenlegung solcher Informationen gerechtfertigt, die eine (erleichterte) Teilnahme am Rechtsverkehr fördern. Dieser Gedanke wird insbesondere bei der Frage zu beachten sein, welche zum Stiftungsregister übermittelten Informationen aufgrund eines berechtigten Interesses der Stiftung oder eines Dritten nur beschränkt oder gar nicht zugänglich sein sollen (s. dazu im Einzelnen unter IV.1.c)).

IV. Handlungsoptionen im Umgang mit dem neuen Stiftungsregister

Die Möglichkeit zum Abruf der im Registerordner eingestellten Dokumente kann wegen der Einsichtsberechtigung für jedermann problematisch sein. Gerade bei Familienstiftungen, deren Satzung regelmäßig vertrauliche Informationen enthält, werden Stifter künftig bereits bei der Errichtung gehalten sein, genau zu prüfen, was preisgegeben werden muss und welche Informationen aus Gründen der Vertraulichkeit zurückgehalten werden können (dazu unter 1.).

Dies gilt umso mehr für Bestandsstiftungen, bei denen die Stiftungssatzung ohne Rücksicht auf die künftig geltende Publizität formuliert wurde, wenn sie vermeiden wollen, dass die dort enthaltenen Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Betroffene Familienstiftungen haben nun voraussichtlich durch die Verschiebung des Starttermins eine Atempause erhalten, sollten aber die nun voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2028 (bisher: 2026) laufende Übergangsfrist nutzen, um die im Einzelfall verbleibenden Handlungsmöglichkeiten zu prüfen (dazu unter 2.).

1. Ab 2026 (wohl künftig: 2028) errichtete Stiftungen

Stiftungen, die gemäß noch geltendem Recht nach dem 1. Januar 2026 (nun wohl: 1. Januar 2028) errichtet werden, werden schon heute gehalten, ihre Errichtungsdokumente genau darauf zu prüfen, welche Angaben nötig sind:

a) Das Stiftungsgeschäft

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung des Stiftungsgeschäfts wird an sich nicht bestehen. Ausweislich des Gesetzeswortlauts wird der Anmeldung zur Eintragung ins Stiftungsregister explizit nur die Stiftungssatzung beizufügen sein (§ 82b Abs. 2 Satz 3 BGB n.F.). Dies bedeutet indes nicht, dass das Stiftungsgeschäft im Einzelfall nicht doch offenzulegen sein kann. Eine Offenlegungspflicht dürfte etwa bestehen, wenn die

Bestellung der Vorstandsmitglieder im Stiftungsgeschäft erfolgt. Da die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder der Anmeldung zum Stiftungsregister beizufügen sind (§ 82b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB n.F.), wäre das Stiftungsgeschäft offenzulegen. Soll dies vermieden werden, ist darauf zu achten, dass die Regelungen zur Person der (ersten) Vorstandsmitglieder nicht im Stiftungsgeschäft – sondern etwa in der ohnehin zu veröffentlichten Stiftungssatzung – vorgenommen werden.

b) Die Stiftungssatzung

Anders als das Stiftungsgeschäft wird die Stiftungssatzung zwingend zum Stiftungsregister einzureichen sein. Bei der Stiftungssatzung ist daher ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, nur diejenigen potenziell vertraulichen Informationen in die Stiftungssatzung aufzunehmen, die zwingend enthalten sein müssen. Zwar wird es im Einzelfall möglich sein, die Einsichtnahme der Öffentlichkeit in die Stiftungssatzung zu begrenzen (s. hierzu unter IV.1.c)). Da aber heute nicht abgesehen werden kann, wie das Register die Regelungen zur Begrenzung der Einsicht praktisch handhaben wird, ist zukünftig besonders darauf zu achten, Stiftungssatzungen (etwa bei Bezugnahmen auf Personen) so abstrakt und „zurückhaltend“ wie möglich zu formulieren.

aa) Zweck der Stiftung

Auch wenn der Zweck der Stiftung nicht in das Stiftungsregister einzutragen sein wird (§ 2 StiftRG), stellt er einen zwingenden Satzungsbestandteil dar (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BGB). Da die Satzung der Anmeldung zum Stiftungsregister beizufügen ist und im Dokumentenordner des Registers abrufbar sein wird,²³ wird sich der Zweck der Stiftung damit gleichwohl aus dem Register ergeben. Dabei ist fraglich, ob eine Einsichtnahme in den Stiftungszweck zukünftig beschränkt werden kann: Denn auch wenn sich der Gesetzgeber gegen eine Eintragung des Stiftungszwecks im Stiftungsregister entschieden hat, hat er dies in dem Bewusstsein getan, dass sich der Stiftungszweck ohnehin aus der im Stiftungsregister einsehbaren Satzung ergeben wird.²⁴ Es erscheint daher zweifelhaft, ob insoweit eine Beschränkung der Einsichtnahme (s. hierzu unter IV.1.c)) möglich sein wird. Vor diesem Hintergrund wird es ratsam sein, bei der Formulierung des Stiftungszwecks künftig eher auf abstrakte Formulierungen zurückzugreifen.

bb) Angaben zur anfänglichen Vermögensausstattung und zur gegenständlichen Zusammensetzung des Stiftungsvermögens

Grundsätzlich ist es dem Stifter überlassen, Angaben zur Vermögensausstattung neben dem Stiftungsgeschäft auch in die Stiftungssatzung aufzunehmen.²⁵ Angesichts der Publizität der

23. S. dazu bereits oben, unter II.2.a).

24. Der Bundesrat hatte sich hierzu in seiner Stellungnahme ausgesprochen, s. RegE StiftR, a.a.O. (Fn. 9), 114 f. zu Nr. 4.

25. Fritz, in: Andrick u.a., Bochumer Kommentar, a.a.O. (Fn. 8), § 81 Rn. 270.

22 EuGH, Urt. v. 22.11.2022 – C-37/20, C-601/20 – WM ua/Luxembourg Business Registers – NJW 2023, 199.

Stiftungssatzung wird es empfehlenswert sein, solche Angaben auf das Stiftungsgeschäft zu beschränken.

cc) Bestimmung der Destinatäre

In der Satzung ist weiterhin festzulegen, wer Begünstigter der Stiftung sein soll.²⁶ Dies bedeutet indes nicht, dass die Begünstigten namentlich zu nennen sind. Vielmehr wird es sich fortan empfehlen, soweit möglich abstrakt zu formulieren („meine Abkömmlinge“; „mein Ehegatte“).²⁷

dd) (Beratungs-)Organe und Repräsentationsgremien
Unverzichtbarer Bestandteil der Stiftungssatzung ist ausweislich des Gesetzes die Bildung des Vorstands der Stiftung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) BGB). Möchte der Stifter weitere Stiftungsorgane vorsehen, so kann er dies in der Stiftungssatzung tun (§ 84 Abs. 4 BGB). Der Stifter ist in diesem Fall gehalten, in der Stiftungssatzung Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse des Stiftungsorgans aufzunehmen (§ 84 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Möchte der Stifter dagegen ein Gremium einsetzen, das lediglich der fachlichen Beratung, der Repräsentation oder der Schaffung von Ehrenpositionen dienen soll, ohne dabei auf die Willensbildung des Vorstands Einfluss nehmen zu können, kann der Vorstand dieses Beratungsgremium auch im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis schaffen.²⁸ Mangels Satzungsregelung könnte auf diese Weise auch eine diesbezügliche Publizität vermieden werden.

c) Beschränkung oder Ausschluss der Einsicht

Kann eine Offenlegung vertraulicher Informationen bei den zum Stiftungsregister eingereichten Dokumenten (also insbesondere der Stiftungssatzung) nicht schon durch abstrakte Formulierungen vermieden werden, besteht die Möglichkeit, die Einsichtnahme zu beschränken oder auszuschließen. Letzteres wird (auch im Sinne einer Verhältnismäßigkeit) wohl nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn eine Beschränkung der Einsicht nicht ausreicht, um den berechtigten Interessen der Betroffenen Rechnung zu tragen.²⁹

Eine Beschränkung oder ein Ausschluss der Einsicht wird bei einem berechtigten Interesse der Stiftung oder eines Dritten auf Antrag möglich sein (§ 15 Satz 2 StiftRG i.V.m. § 25 Abs. 3 StiftRV-E). Ein berechtigtes Interesse soll dabei insbesondere dann anzunehmen sein, wenn das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung oder eines betroffenen Dritten das Interesse des Rechtsverkehrs an der Zugänglichkeit der Dokumente überwiegt.³⁰ Die Gesetzesbegründung führt als Beispiele hierfür personenbezogene Daten von Destinatären oder Stiftern oder Regelungen zur Vermögensverwaltung an.³¹ Bedauerlicher-

weise wird aber nicht konkretisiert, wann von einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse der Stiftung oder eines betroffenen Dritten auszugehen ist. Da bei den hier interessierenden personen- oder vermögensbezogenen Informationen regelmäßig das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) tangiert sein wird, dürfte u.E. bereits deshalb im Rahmen einer Abwägung dem Geheimhaltungsinteresse der Vorzug vor dem Interesse des Rechtsverkehrs an einer Einsicht einzuräumen sein. Auch der bereits beschriebene Zweck des Stiftungsregisters, die Teilnahme am Rechtsverkehr durch erhöhte Transparenz zu erleichtern, stützt diese Auffassung. Transparenz bezüglich der Stiftungsorgane, ihrer Kompetenzen, ihrer Vertretungsbefugnisse und ihrer Besetzung ist zur Ermittlung der Vertretungsverhältnisse und damit für den effektiven Rechtsverkehr relevant. Hier liegt die wesentliche Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Situation, nämlich eine deutlich einfachere und praktisch erprobte Verifikation, wer für die Stiftung handeln kann.³² Gänzlich anders stellt sich dies aber zu Regelungen über die Person der Destinatäre, die an sie zu erbringenden Leistungen und auch des gestifteten Vermögens dar. Während es ein durchaus erhebliches boulevardesk Interesse an diesen Informationen geben mag, tun sie doch für die hier relevante Transparenz im Interesse des Rechtsverkehrs nichts zur Sache.

Solange sich hierzu allerdings noch keine Praxis gebildet hat, ist zu empfehlen, den Antrag auf eine Beschränkung oder einen Ausschluss der Einsicht sorgfältig vorzubereiten und das Interesse an Vertraulichkeit ausführlich zu begründen. Der Antrag kann und sollte gemeinsam mit der Anmeldung der Stiftung zur Eintragung ins Stiftungsregister eingereicht werden. § 25 Abs. 4 StiftRV-E sieht für diesen Fall vor, dass zunächst über den Antrag auf Beschränkung oder Ausschluss der Einsicht und sodann erst über die Anmeldung entschieden wird.³³

d) Gestaltung von Anmeldungen zum Stiftungsregister

Für die Mitglieder des Vorstands und die besonderen Vertreter werden sich aus dem Stiftungsregister der Vorname und Name, das Geburtsdatum und der Wohnort ergeben (§ 2 Nr. 5 und Nr. 7 StiftRG). Nicht im Stiftungsregister eingetragen wird dagegen die über den Wohnort hinausgehende Anschrift. Wie auch im sonstigen Registerverkehr ist hier darauf zu achten, dass nicht ohne Not weitere Informationen offengelegt werden. Auch auf vermeintliche „Kleinigkeiten“ wie den notariellen Beglaubigungsvermerk unter den Registeranmeldungen ist dabei zu achten. Nach der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) ist bei der Bezeichnung von natürlichen Personen in Urkunden grundsätzlich auch die Anschrift anzugeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 DONot). Der Beglaubigungsvermerk ist als Teil der Anmeldung zu übermitteln, sodass über den Registerordner potenziell auch die vollen Wohnanschriften der handelnden Personen abrufbar sind. Von der Angabe der Anschrift können Notare aber absehen, wenn die

26 Burgard/Burgard, Stiftungsrecht, Berlin 2022, § 81 Rn. 55.

27 So auch Lorenz/Fassin, NJW 2025, 1526, 1529.

28 Burgard/Burgard, Stiftungsrecht, a.a.O. (Fn. 26), § 84 Rn. 73.

29 BMJ, RefE StiftRV a.a.O. (Fn. 9), zu § 25 Abs. 3 Satz 1.

30 BMJ, RefE StiftRV a.a.O. (Fn. 9), zu § 25 Abs. 3 Satz 2.

31 RegE StiftR, a.a.O. (Fn. 9), 101 zu § 15 Satz 2 StiftRG.

32 Wenngleich dies mangels positiver Publizität nur in „abgeschwächter Form“ gilt.

33 BMJ, RefE StiftRV a.a.O. (Fn. 9), zu § 25 Abs. 4 StiftRV-E.

Urkunde zur Übermittlung an ein Register bestimmt ist, falls Verwechslungen in der Person ausgeschlossen sind (§ 5 Abs. 1 Satz 4 DONot). Für Dokumente, die – wie vorliegend auch die Anmeldung zum Stiftungsregister – in öffentlich beglaubigter Form an ein Register übermittelt werden, sollen Angaben zur Wohnanschrift ohnehin nicht aufgenommen bzw. unkenntlich gemacht werden (§ 5a Satz 1 DONot). Die Praxis zeigt jedoch, dass ein entsprechender deutlicher Hinweis im Rahmen der Beglaubigung zweckmäßig ist, da diese vergleichsweise neuen Regelungen zum Schutz persönlicher Informationen noch nicht flächendeckend und durchgängig beherzigt werden.

2. Bestandsstiftungen

Insbesondere Bestandsstiftungen, die ihre Errichtungsdokumentation naturgemäß ohne Rücksicht auf das neue Stiftungsregister erstellt haben, werden nun vor größere Herausforderungen gestellt. Diese hatten bei ihrer Errichtung regelmäßig weniger Anlass, vertrauliche Informationen aus dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung herauszuhalten. Bis zum Ende der Eintragungsfrist am 31. Dezember 2026 (nun wohl: 2028) wird daher in vielen Fällen ein erhöhter Handlungsbedarf bestehen. Betroffene Stiftungen sollten sich daher frühzeitig mit diesen Fragen befassen, um den konkreten Handlungsbedarf im Einzelfall auszuloten und ausreichend Zeit für Umsetzungsmaßnahmen zu haben.

a) Das Stiftungsgeschäft

Ergibt sich bei Bestandsstiftungen die Bestellung des Vorstands aus dem Stiftungsgeschäft selbst, müsste dieses trotz fehlender gesetzlicher Anordnung zum Stiftungsregister eingereicht werden (§ 82b Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F.).³⁴ Um dies zu vermeiden, wird in der Literatur vorgeschlagen, hinsichtlich der Bestellung des ersten Vorstands einen bestätigenden Beschluss zu fassen und nur diesen Beschluss zum Stiftungsregister einzureichen.³⁵ Gerade vor dem Hintergrund, dass die Registerbehörde – sollte sie den Beschluss nicht für ausreichend erachten – durch Zwischenverfügung eine Frist zur Vorlage der notwendigen Unterlagen setzen kann (§ 11 Abs. 2 StiftRG), sollte diese Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Die Registerbehörde sollte gegen einen solchen Beschluss im Übrigen auch deshalb keine Einwände haben, weil im Falle einer Neubesetzung des Vorstands auch ein solcher Beschluss der Anmeldung zum Stiftungsregister beizufügen wäre. Sollte indes das Stiftungsgeschäft einzureichen sein, ist für diesen Fall eine (weitgehende) Beschränkung der Einsicht zu beantragen.³⁶

b) Die Stiftungssatzung

Im Einzelfall ist bei Bestandsstiftungen weiter zu prüfen, ob eine Änderung der Stiftungssatzung vor Eintragung der Stiftung im Stiftungsregister ein zielführender Weg sein kann,

indem vertrauliche Informationen entfernt oder jedenfalls anonymisiert werden. In diesem Zusammenhang wird – abhängig vom konkreten Einzelfall – zunächst entscheidend sein, ob die engen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung der Stiftungssatzung (§ 85 BGB) erfüllt sind, wobei rein „redaktionelle“ Änderungen regelmäßig leichter umzusetzen sein dürfen als materielle Eingriffe in die Stiftungsstruktur.

Vorab stellt sich allerdings die Frage, ob nur die zum Zeitpunkt der Ersteintragung geltende Fassung der Stiftungssatzung zum Register einzureichen ist oder dies auch für frühere Satzungen gilt, die zum Zeitpunkt der Eintragung nicht mehr gelten. § 20 Abs. 2 StiftRG klärt hierzu zunächst, dass mit der Erstanmeldung von Bestandsstiftungen „ergänzend zu den Unterlagen nach § 82b Abs. 2 Satz 3 BGB“ der „vollständige Wortlaut“³⁷ der aktuellen Stiftungssatzung einzureichen ist. Die zwischenzeitlich erfolgten Satzungsänderungen sind nur in der Anmeldung „anzugeben“, es ist aber nicht jede einzelne Satzungsfassung einzeln „nachzumelden“. Im Übrigen wird die Regelung allerdings bisher so verstanden, dass neben dem aktuell geltenden vollständigen Wortlaut der Satzung auch die Errichtungssatzung als „Satzung“ im Sinne von § 82b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BGB n.F. zum Register einzureichen ist.³⁸ Dies würde dazu führen, dass jedenfalls in der Errichtungssatzung enthaltene vertrauliche Informationen nicht durch spätere Satzungsänderung „getilgt“ werden könnten; es bliebe dann bei der Möglichkeit, die Einsichtnahme lediglich zu beschränken.

Berücksichtigt man indes den Sinn und Zweck des gesamten Stiftungsregisters, also die Förderung der Leichtigkeit des Rechtsverkehrs, sprechen u.E. gute Gründe dafür, dass die mit der Anmeldung einzureichende „Satzung“ nicht stets die Errichtungssatzung, sondern die zuletzt beschlossene und genehmigte vollständige Fassung der Stiftungssatzung ist. In der Sache spricht für dieses – vom Wortlaut gedeckte – Verständnis insbesondere das fehlende Bedürfnis des Rechtsverkehrs, frühere, nicht mehr relevante Stiftungssatzungen einzusehen.³⁹ Umgekehrt würden gerade ältere Stiftungen unnötig damit belastet, historische Unterlagen zusammenzustellen, auszuwerten und – zumindest grundsätzlich – der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne dass hierdurch der Gesetzeszweck wesentlich gefördert würde. Die hier vertretene Lesart wird weiterhin durch die Entstehungsgeschichte der Norm gestützt. Während der Regierungsentwurf in § 82b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BGB n.F. noch ausdrücklich die Einreichung der „Errichtungssatzung“ vorsah, wurde dieser Begriff im weiteren Gesetzgebungsprozess in „Satzung“ abgeändert.⁴⁰ Die noch in der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 2 StiftRG gewählte Formulierung, auch die Errichtungssatzung sei bei Satzungsänderungen einzureichen, dürfte aufgrund der Streichung des Begriffs

37 Vgl. zum Begriff des „vollständigen Wortlauts“ sogleich unten.

38 Uhl, in BeckOGK, Stand: 01.03.2024, § 20 StiftRG Rn. 6; wohl auch Weitemeyer, in MünchKomm BGB, 10. Auflage 2025, § 20 StiftRG, Rn. 5.

39 In diesem Sinne auch Weitemeyer, a.a.O. (Fn. 38), Rn. 6.

40 Vgl. die Fassung des RegE StiftR, a.a.O. (Fn. 9), 16 einerseits sowie die gesetzliche Fassung des § 82b BGB n.F. andererseits.

34 S. dazu bereits unter IV.1.a).
35 Lorenz/Fassin, NJW 2025, 1526, 1529.
36 S. im Einzelnen unter IV.1.c).

der „Errichtungssatzung“ im Laufe des Gesetzgebungsprozesses daher nicht mehr wörtlich zu nehmen sein.

Schließlich kann dem auch nicht das systematische Argument entgegengehalten werden, § 20 Abs. 2 Satz 2 StiftRG⁴¹ liefere hierdurch ins Leere. Der Regelung liegt offenbar das Verständnis zugrunde, dass Satzungsänderungen jeweils nur als punktuelle Anpassungen beschlossen und genehmigt werden. Der Gesetzgeber setzt also voraus, dass der geltende Satzungsstand nur aus der Zusammenschau von Errichtungssatzung und Folgeänderungen ermittelt werden kann. Nur so erklärt sich, dass § 20 Abs. 2 Satz 2 StiftRG (zusätzlich zu der ohnehin einzureichenden „Satzung“) verlangt, dass „ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung“ vorgelegt wird. Denn dabei handelt es sich – in Anlehnung etwa an § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG⁴² – gerade nicht um eine neue, genehmigte Fassung der Satzung, sondern „nur“ um ein redaktionell konsolidiertes Dokument, in das auf Basis der Errichtungssatzung die punktuellen Änderungen eingearbeitet wurden.⁴³ Wird jedoch – wie praktisch häufig – zusammen mit einer punktuellen Änderung eine komplette konsolidierte Textfassung der Satzung beschlossen und von der Stiftungsbehörde genehmigt, ist eine derartige „Chain of Articles“ zur Ableitung des „vollständigen Wortlauts“ unnötig. Es gilt schlicht die letzte vollständige und in Gänze genehmigte Textfassung. Es wäre daher u.E. überzeugend, die Gesamtregelung so auszulegen, dass stets die jüngste vollständig genehmigte Textfassung gemeinsam mit allen etwaig danach erfolgten punktuellen Satzungsänderungen (und ein daraus abgeleiteter „vollständiger Wortlaut“ der Satzung) einzureichen bzw. anzugeben ist.

Ob sich die Registerbehörde dieser (auch verwaltungswirtschaftlich zweckmäßigen) Sichtweise öffnet, muss sich zeigen. Es muss aber einstweilen damit gerechnet werden, dass eine Satzungsänderung nicht vor der Pflicht bewahrt, auch die Errichtungssatzung einzureichen. In diesem Fall verbleibt nur die Möglichkeit zur Begrenzung des Zugangs zu vertraulichen Informationen.

3. Beschränkung oder Ausschluss der Einsicht

Schließlich bleibt auch für Bestandsstiftungen immer der Weg, eine Beschränkung oder einen Ausschluss der Einsicht in das

⁴¹ Das Gesetz sieht dort vor, dass „historische“ Satzungsänderungen zwar nicht wie künftige Satzungsänderungen anzumelden, aber in der Anmeldung „anzugeben“ sind, s. dazu bereits unter II.1.a).

⁴² Ebenso § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG.

⁴³ Dem entspricht es, dass der „vollständige Wortlaut“ der Satzung im Aktienrecht durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführer erstellt wird, vgl. nur Koch, in: Koch, AktG, 19. Auflage 2025, § 181 Rn. 7 zur AG und Noack, in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 24. Auflage 2025, § 54 Rn. 10 zur GmbH.

Stiftungsregister zu beantragen.⁴⁴ Gerade für Bestandsstiftungen, die ihre Errichtungsdokumentation ohne Rücksicht auf die nunmehr verpflichtende Offenlegung erstellt haben, werden Registerbehörden an das Geheimhaltungsinteresse keine zu hohen Anforderungen stellen dürfen. Jedenfalls gilt es auch hier, den Zweck des Stiftungsregisters zu berücksichtigen und solche Informationen, die für die Teilnahme der Stiftung am Rechtsverkehr keine Rolle spielen, nicht zu veröffentlichen.

V. Fazit

(Familien-)Stiftungen werden mit Einführung des neuen Stiftungsregisters weitreichenden Offenlegungspflichten unterliegen. Wird eine Stiftung neu errichtet, ist die künftige Offenlegung vertraulicher Informationen bei der Vorbereitung der Stiftungsdokumentation zu berücksichtigen. Bestandsstiftungen werden teils vor größeren Herausforderungen stehen. Aber auch für Bestandsstiftungen gibt es – nicht zuletzt durch eine Beschränkung der Einsicht in das Stiftungsregister und dadurch, mindestens im Einzelfall rechtzeitige Satzungsänderungen herbeizuführen – hilfreiche Möglichkeiten zum Schutz vertraulicher Informationen. ◆

⁴⁴ S. hierzu unter IV.1.c).



Dr. Florian Reinhart ist Rechtsanwalt und Partner bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

Dr. Natalie Monka ist Rechtsanwältin bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

KEYWORDS

Eintragungspflicht • Familienstiftung • Publizitätspflichten • Stiftungsregister • Stiftungssatzung